

Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Vorsicht bei den Angaben!

24. März 2020 (aktualisiert am 8. Juni 2021)

Im Zuge der Coronakrise haben Bund und Länder umfangreiche steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten für die deutsche Wirtschaft beschlossen und am 19.03.2020 in einem BMF-Schreiben veröffentlicht¹, das am 22. Dezember 2020 ergänzt wurde². Zusammenfassend sieht das BMF-Schreiben für Steuerpflichtige mehrere Maßnahmen vor, mit denen es den Steuerpflichtigen möglichst unbürokratisch ermöglicht werden soll, die Liquidität des Unternehmens sicherzustellen:

A. Stundungen

Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 Anträge auf Stundung von fälligen Steuerschulden bezogen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer bzw. den Erlass von Stundungszinsen für bis zum 30. Juni 2021 bereits fällige oder fällig werdende Steuern stellen. Die Anträge können formlos oder in Form der vereinfachten Vordrucke der Landesfinanzbehörden gestellt werden.³ Die Stundungserleichterungen gelten aber insbesondere nicht bei Lohn-, Kapitalertrag- und Bauabzugsteuer gem. § 48 EStG.

Entscheidend ist, dass das beantragende Unternehmen nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Coronakrise betroffen ist. Die Betroffenheit muss dabei weiter dazu führen, dass das Unternehmen momentan nicht in der Lage ist, fällige Steuern zu entrichten. Zwar setzt eine Stundung auch weiterhin voraus, dass eine Zahlung bei Fälligkeit dem Steuerschuldner deutlich größere Nachteile zufügen würde als demjenigen, der in einer „nur“ angespannten finanziellen Situation Steuerschulden begleichen muss. Deshalb reichen in aller Regel auch reine krisenbedingte Zahlungsschwierigkeiten dem Finanzamt allein nicht aus, eine Stundung zu gewähren. Indes lässt der Gesetzgeber hier der Sondersituation angemessene weite Spielräume zu: Das Unternehmen muss zwar die unmittelbare Betroffenheit durch die Coronakrise darlegen, nicht aber wie groß die Nachteile (Schäden) im Einzelnen denn genau sein werden. Vielmehr reichen den Finanzbehörden plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

Ferner ist offenbar eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung weggefallen: Normalerweise sieht § 222 AO vor, dass neben dem Vorliegen der erheblichen Härte (wirtschaftliche Auswirkung in der Coronakrise) der Anspruch der Finanzverwaltung durch die Stundung auch zukünftig nicht gefährdet wird, also zumindest später realisiert werden kann. Hier geht man offensichtlich davon aus, dass dieses Merkmal entweder nicht mehr zu prüfen ist oder jedenfalls groß-

¹ Aufrufbar [hier](#).

² Aufrufbar [hier](#).

³ Aufrufbar [hier](#).

zügig gehandhabt werden sollte, da man – in aller Regel – zumindest auf die sonst üblichen Stundungszinsen verzichten wolle. Auf Sicherheitsleistungen bei der Stundung könne laut Finanzverwaltung im Regelfall verzichtet werden.

Die Erleichterungen in der Antragsbegründung betreffen bis zum 30. Juni 2021 fällige Steuern. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu **gewähren**. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern können nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

B. Herabsetzungen

Ferner können Steuerpflichtige auf Antrag die Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen beantragen. Auch hier gilt wie bei der Stundung, dass der Antrag formlos oder mittels Vordruck der Landesfinanzbehörden gestellt werden kann und die beantragenden Unternehmen von der Coronakrise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Dafür liegt erneut die Darlegungslast beim Antragsteller, wobei es ausreicht, dass er die vorauszahlungsmindernden Umstände glaubhaft macht. Zwar muss das Unternehmen grundsätzlich immer noch darlegen, dass gegenüber der letzten Veranlagung im laufenden Jahr ein voraussichtlich niedrigerer Gewinn erwirtschaftet werden wird. Indes ist dafür nicht die Vorlage von Zwischenbilanzen oder Jahreshochrechnungen erforderlich. So weist das Bundesfinanzministerium ausdrücklich auf die niedrige Prüfungsichte hin: Daher sind – wie bei der Stundung – Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Am 25. Januar 2021 ergingen zudem „gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)⁴. Entsprechend den oben zuerst genannten Ausführungen können auch die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf Antrag vereinfacht bis zum 31. Dezember 2021 herabgesetzt werden.

C. Vollstreckungen

Weiterhin wird die Finanzverwaltung bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern absehen. In diesen Fällen werden die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2021 zu stellen.⁵

Dies sollte Steuerpflichtige aber nicht dazu verleiten einfach ohne eigene vorhergehende Liquiditätsprognose solche Anträge, z.B. Herabsetzung der Vorauszahlungen auf EUR 0, zu stellen. Denn

⁴ Aufrufbar [hier](#)

⁵ Aufrufbar [hier](#).

die inzwischen von der Finanzverwaltung veröffentlichten „Antragsvordrucke für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ enthalten am Ende den Klammerzusatz: „(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)“.

Sollten also Unternehmen einen Stundungsantrag stellen, die zwar auch von der Coronakrise betroffen sind, aber die dennoch die fälligen Steuern noch unproblematisch bezahlen könnten, wären die Angaben unrichtig, da der Stundungsgrund nicht gegeben ist. Der Verweis auf die Krise allein reicht nicht aus. Gleiches gilt beim Antrag auf Herabsetzung, wenn die Krisenbetroffenheit entweder gar nicht vorliegt oder nur gering bzw. offensichtlich in einem geringeren Maße als beantragt ausfällt. Denn der Hinweis, dass „Anträge (...) nicht deshalb abzulehnen (sind), weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können“, betrifft nur den Prüfungsmaßstab, nicht aber die Frage, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Stundung oder Herabsetzung überhaupt vorliegen.

Die Finanzverwaltung verdeutlicht damit, dass Steuerpflichtige bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen Angaben wie bislang auch mit einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung bzw. leichtfertiger Steuerverkürzung rechnen müssen.

D. Rückzahlung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020

Neben den Steuererleichterungen durch das BMF-Schreiben haben die Bundesländer die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 eingeführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmen von der Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Dabei ist hervorzuheben, dass ein solcher Antrag laut Finanzverwaltung keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung haben sollte, diese sollte unverändert bestehen bleiben.

Aktuell gibt es keine bundeseinheitlich vorgeschriebene Vorgehensweise, wie die Rückerstattung bzw. Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen zu beantragen ist. Daher sollten sich Steuerpflichtige vor der Antragsstellung die jeweiligen Erlasse der einzelnen Bundesländer⁶ hinsichtlich der Anforderungen genau anschauen. Einige Bundesländer⁷ empfehlen den Unternehmen die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H), um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten. Dieser Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden. Auszufüllen ist die Zeile 22 mit einer „1“ und die Zeile 24. Die Eintragung in Zeile 24 mit „0“ führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

⁶ [Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#): aktuell kein offizieller Link vorhanden, [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

⁷ Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg.

E. Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen

Nachdem bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern Fristverlängerungen für die Abgabe der **Lohnsteueranmeldungen** beschlossen hatten⁸, hat nun das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit einem BMF-Schreiben vom 23. April 2020 (IV A 3 - S 0261/20/10001 :005)⁹ nachgezogen. Danach kann Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteueranmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteueranmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Bayern und Hessen bieten zusätzlich die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe bestimmter **Umsatzsteuervoranmeldungen**.¹⁰ Auf Antrag wird in Bayern eine Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen ist, um bis zu zwei Monate gewährt.¹¹ In Hessen wird auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebende Umsatzsteuervoranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt bereits ab Antragstellung beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.¹²

F. Vereinfachung der Verlustverrechnung

Mit Schreiben vom 24. April 2020 (IV C 8 - S 2225/20/10003 :010)¹³ hatte das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Hinblick auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Zuschlagsteuern wie Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) folgende Maßnahme getroffen:

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können (im Rahmen der üblichen zeitlichen Grenzen bzgl. Vorauszahlungen) die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf EUR 0 herabgesetzt wurden. Die Finanzbehörden konnten die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage des pauschal ermittelten Verlustrücktrags längstens bis zum 31. März

⁸ [Bayern, Nordrhein-Westfalen.](#)

⁹ Aufrufbar [hier](#).

¹⁰ [Bayern, Hessen.](#)

¹¹ Aufrufbar [hier](#).

¹² Aufrufbar [hier](#).

¹³ Aufrufbar [hier](#).

2021 anpassen.¹⁴ Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt laut BMF-Schreiben ausdrücklich bestehen. Die Maßnahme galt unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen blieben oder bereits wieder geöffnet wurden. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch (z.B. mittels Elster) bei dem für die Festsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt gestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 zu stellen.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 30 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Durch die beschlossene Pauschalierung fallen die üblicherweise erforderlichen und mit einem hohen Aufwand verbundenen Nachweise für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen weg.

Da ein Verlustrücktrag aus 2020 in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden kann, kann sich im Rahmen der erstmaligen Veranlagung für 2019 in 2020 mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags eine Nachzahlung für den Steuerpflichtigen ergeben. Das Finanzamt stundet eine solche Nachzahlung zinslos bis einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides für 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Beruht dagegen die erste Festsetzung für 2020 auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, sind für den Stundungszeitraum nachträglich Stundungszinsen festzusetzen. Hinsichtlich eines vorläufigen Verlustrücktrags für das Kalenderjahr 2021 bei der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 weisen wir auf das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz in Abschnitt J. hin.

Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 ein Verlustrücktrag, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019. Ergibt sich dagegen bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten.

Vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung der Maßnahme:

Unternehmen A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur KSt i. H. v. EUR 16.000 entrichtet. Der für 2019 voraussichtlich erwartete Gewinn beläuft sich auf EUR 100.000. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen i.H.v. EUR 6.000 je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat A zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet.

Aufgrund der COVID-19-Krise bricht der Umsatz von A auf EUR 0 ein, während die Fixkosten unverändert fortbestehen. A beantragt unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf EUR 0. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung i.H.v. EUR 6.000.

¹⁴ Sofern die Einkünfte aus LuF voraussichtlich überwiegen werden, ist eine Anpassung der Vorauszahlungen für 2019 spätestens bis zum 30. November 2021 möglich.

Zusätzlich beantragt A im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die (rückwirkende) Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von EUR 15.000 (15 % von EUR 100.000) auf EUR 13.000 herab. Das Finanzamt erstattet die Überzahlung i.H.v. EUR 3.000.

Im Ergebnis erhält A insgesamt EUR 9.000 ausgezahlt.

Die Berücksichtigung eines Verlustrücktrags bei der Jahressteuerfestsetzung nach dem beschriebenen Verfahren ist auch für 2020 möglich. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 auf EUR 0 herabgesetzt wurden.

Wir weisen hier auf das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz in Abschnitt I. und Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Abschnitt J.) hin.

G. Praxishinweis

Steuerpflichtigen empfehlen wir, mögliche Unsicherheiten bei der Angabe der Voraussetzungen für Stundungen, Herabsetzungen und weitere steuerliche Maßnahmen ausdrücklich im Antrag zu vermerken, um so dem Vorwurf einer vorsätzlichen oder leichtfertigen falschen Angabe vorzubeugen. Transparenz ist hier geboten. Sollte sich im laufenden Jahr die Situation des Steuerpflichtigen deutlich verbessern, kann zudem ein unbürokratischer Antrag auf Rückgängigmachung der gewährten Steuererleichterung erwogen werden.

H. Erstes Corona-Steuerhilfegesetz: Gesetz zu steuerlichen Hilfen in der Gastronomie, für Beschäftigte in der Kurzarbeit und Anpassung des Umwandlungssteuergesetzes

In dem am 28. Mai 2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz¹⁵ wurde u.a. die Senkung der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % beschlossen. Die Senkung der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer wurde mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 30. Juni 2021 hinaus durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz¹⁶ bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

¹⁵ Aufrufbar [hier](#).

¹⁶ Aufrufbar [hier](#).

Daneben wurden in dem Ersten Corona-Steuerhilfegesetz Fristen im Umwandlungssteuergesetz für die dort geregelten steuerlichen Rückwirkungszeiträume von acht auf zwölf Monate entsprechend den bereits im Umwandlungsgesetz vorgenommenen Fristverlängerungen angepasst, um einen Gleichlauf der Fristen zu gewährleisten.

Ferner sah das Erste Corona-Steuerhilfegesetz eine steuerliche Unterstützung für Beschäftigte in Kurzarbeit vor. Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall für die Monate März bis Dezember 2020 bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt ausgleichen, wurden lohnsteuerfrei gestellt.

In einem BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020¹⁷ hatte die Finanzverwaltung ergänzt, dass steuerbegünstigte Körperschaften ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken können, ohne dass dabei die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke und die Marktüblichkeit sowie die Angemessenheit der Aufstockung geprüft werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt. Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit. Als Begründung können kollektivrechtliche Vereinbarungen angesehen werden. Als Nachweis genügt dann die Vorlage der Vereinbarung oder eines Musterarbeitsvertrags. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen wurden durch das BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020¹⁸ bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

I. Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 29. Juni 2020 ein Gesetz mit weiteren steuerlichen Hilfsmaßnahmen beschlossen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz).¹⁹ Dieses enthielt u.a. folgende Änderungen:

- Vorübergehende Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und 7 % auf 5 % vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020. Für die Auswirkungen auf Einzelfälle liegt ein begleitendes BMF-Schreiben²⁰ sowie ein FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“²¹ des BMF vor.

¹⁷ Aufrufbar [hier](#).

¹⁸ Aufrufbar [hier](#).

¹⁹ Aufrufbar [hier](#).

²⁰ Aufrufbar [hier](#).

²¹ Aufrufbar [hier](#).

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Einmaliger Kinderbonus von EUR 300 pro im Kalenderjahr 2020 kindergeldberechtigtes Kind (unter Anrechnung auf die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag).
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. (im Falle einer gemeinsamen Veranlagung) erweitert sowie eine sog. Corona Rücklage eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (Abschnitt J.) werden die steuerlichen Verlustrückträge für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. (im Falle einer gemeinsamen Veranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.
- Einführung einer degressiven Abschreibung um den Faktor 2,5 gegenüber dem derzeit geltenden Abschreibungssatz und ein Maximum von 25 % pro Jahr für Anlagevermögen in den Steuerjahren 2020 und 2021.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von EUR 40.000 auf EUR 60.000 erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.²²
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für bestimmte Hinzurechnungstatbestände von EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben, so dass Personenunternehmer bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 420 % im Einzelfall durch die Steuerermäßigung vollständig von der Gewerbesteuer entlastet wurden.
- Steuerstrafrechtliche Änderungen bei der Verjährungsfrist, so dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge angeordnet werden kann. Die Grenze der Verfolgungsverjährung wurde auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.

Des Weiteren werden folgende Punkte im Eckpunktepapier des Konjunkturpakets²³ genannt, welche noch nicht im Gesetz enthalten waren:

- Möglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer zu optieren.
- Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer in ihren Unternehmen.

²² Vgl. auch BMF-Schreiben vom 13. Januar 2021 zu R 6.6 EStR; Aufrufbar [hier](#).

²³ Aufrufbar [hier](#).

- Ab 01. Januar 2020 wird die Kfz-Steuer für Personenkraftwagen stärker am CO₂-Ausstoss ausgerichtet.

J. Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Zur Bekämpfung der anhaltenden Corona-Krise sieht das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz²⁴ vom 10. März 2021 weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen vor. Dieses Gesetz enthält u.a. folgende Änderungen:

- Einmaliger Kinderbonus von EUR 150 pro im Kalenderjahr 2021 kindergeldberechtigtes Kind (unter Anrechnung auf die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag).
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 von derzeit EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. auf maximal EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. (im Falle einer gemeinsamen Veranlagung) erweitert. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.
- Verlängerung der bereits infolge des Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer-Senkung für Speisen in der Gastronomie bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

K. BMF-Schreiben zu den Auswirkungen der vorübergehenden Umsatzsteuersenkung

Das BMF-Schreiben²⁵ vom 4. November 2020 ergänzte das vorherige BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020²⁶ im Hinblick auf die Auswirkungen der vorübergehenden Senkung des Umsatzsteuersatzes.

Danach galt für Voraus- und Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 gestellt worden sind und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist, dass die Steuer mit dem Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % zu berechnen ist. Steht fest, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, soll es laut BMF-Schreiben nicht beanstandet werden, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % angewandt wird. Der Empfänger einer solchen Rechnung kann unter den übrigen allgemeinen Voraussetzungen den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen. Wird die Rechnung in diesen Fällen mit dem Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % gestellt und die jeweilige

²⁴ Aufrufbar [hier](#).

²⁵ Aufrufbar [hier](#).

²⁶ Aufrufbar [hier](#).

Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht, soll es laut BMF-Schreiben zu einer Versteuerung mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % kommen – unabhängig davon, ob die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist. Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu.

Ist eine Voraus- oder Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020 mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz in Höhe von 19 % bzw. 7 % gestellt und das Entgelt erst danach vereinnahmt worden, so soll der Leistende die Mehrsteuer schulden. Der Leistungsempfänger ist insoweit grundsätzlich (Ausnahme ggf. Rz. 46 des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020²⁷) nicht zum Vorsteuerabzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bzw. 7 % berechtigt, da es sich um keine gesetzlich geschuldete Steuer handelt. Vielmehr soll der Leistungsempfänger nur zum Vorsteuerabzug in Höhe des reduzierten Steuersatzes in Höhe von 16 % bzw. 5 % berechtigt sein.

Darüber hinaus enthält das BMF-Schreiben ergänzende Regelungen u.a. hinsichtlich der Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen, den Sonder- und Ausgleichzahlungen bei Miet- oder Leasingverträgen sowie dem Leistungszeitpunkt bei Leistungen eines Insolvenzverwalters.

L. Keine Begründung einer Betriebsstätte wegen COVID-19 bedingtem verlängertem Aufenthalt bei Bau- und Montagearbeiten

Das Bundesministerium der Finanzen führt in seiner aktualisierten Fassung vom 26. April 2021 der „FAQ „Corona“ (Steuern)“²⁸ aus, dass sich für ausländische Unternehmen und deren Beschäftigte keine steuerlichen Konsequenzen in Bezug auf eine Betriebsstättenbegründung ergeben sollen, wenn Bau- und Montagearbeiten ausländischer (Bau-) Unternehmen vor dem Abschluss unterbrochen werden. Voraussetzung ist, dass die Gründe dieser Unterbrechungen nicht im Betriebsablauf liegen, sondern zum Beispiel von Grenzschließungen oder Arbeitseinstellungen aufgrund der Corona-Krise herrühren.

Daher sollen bis auf weiteres durch die Corona-Krise bedingte Unterbrechungszeiten der Bau- und Montagearbeiten für die Berechnung der innerstaatlichen und abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegründungsfristen für Bau- und Montagearbeiten nicht mitgezählt werden (Hemmung der Fristen). Dies setzt zusätzlich voraus, dass

- die Unterbrechung im konkreten Fall mindestens zwei Wochen beträgt,
- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise die Beauftragten des Unternehmens während der Unterbrechungszeit vom Montageort abgezogen werden oder diesen verlassen, und
- sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Einkünfte zum Beispiel im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens beziehungsweise der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

²⁷ s. Fn. 26.

²⁸ Aufrufbar [hier](#).

besteuert werden, wenn es aufgrund der Fristhemmung nicht zur Begründung einer Betriebsstätte für das Unternehmen in Deutschland kommt. Zu diesem Zweck können Spontanauskünfte an die Steuerverwaltung des anderen Vertragsstaats übermittelt werden.

M. Kein Wechsel des Besteuerungsrechts aufgrund von Home-Office bei Grenzgängern und grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in den oben genannten „FAQ „Corona“ (Steuern)“ zu der steuerlichen Situation sog. Grenzgänger geäußert, also Personen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln. Sofern diese Personen nun aufgrund von behördlichen Empfehlungen oder Anordnungen, Anweisungen des Arbeitgebers oder der Schließung der Grenze vermehrt aus dem Home-Office arbeiten, kann dies zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führen. Die zwischen Deutschland und den betreffenden Staaten vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten keine einheitlichen Regelungen für diesen Fall. Die Situation stellt sich daher bislang wie folgt dar:

- **Frankreich** (BMF-Schreiben vom 25. Mai 2020²⁹):
 - Für Grenzgänger ist keine Anpassung erforderlich. Wenn in der Grenzzone ansässige Grenzgänger mobil arbeiten, gilt die Arbeit als in der Grenzzone erbracht. Auch Tage, an denen aufgrund von Gesundheitsverordnungen/ -empfehlungen nicht gearbeitet werden konnte, werden als Arbeitstage gezählt.
 - Bei grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern haben hingegen zusätzliche Tage im Home-Office keine Auswirkung auf die Aufteilung der Besteuerungsrechte. Der Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, geeignete und in beiden Staaten einheitliche Aufzeichnungen zu führen. Diese Regelung gilt allerdings nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn von dem Vertragsstaat, in dem der grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausgeübt hätte, tatsächlich besteuert wird. Die ursprünglich nur bis zum 31. Mai 2020 vereinbarten Maßnahmen wurden durch ein BMF-Schreiben bis zum 30. Juni 2021³⁰ verlängert. Danach verlängert sich der Zeitraum jeweils um einen Monat, bis die Vereinbarung von einem Vertragsstaat gekündigt wird.
 - Leistungen nach dem Sozialversicherungsrecht eines Vertragsstaats werden nur im Ansässigkeitsstaat besteuert.

²⁹ Aufrufbar [hier](#).

³⁰ Aufrufbar [hier](#).

- **Belgien** (BMF-Schreiben vom 6. Mai 2020³¹): Es gilt das Gleiche wie bei grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern in Frankreich. Die ursprünglich nur bis zum 31. Mai 2020 vereinbarten Maßnahmen wurden durch mehrere BMF-Schreiben³² verlängert – aktuell bis zum 30. Juni 2021.

- **Schweiz** (BMF-Schreiben vom 12. Juni 2020³³):
 - Für Grenzgänger gelten die im Home-Office absolvierten Arbeitstage, als in dem Staat erbracht, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Auch Tage, an denen aufgrund von COVID-19 Maßnahmen nicht gearbeitet werden konnte, aber Lohnfortzahlung erfolgte, werden als Arbeitstage gezählt.

 - Bei grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern hingegen können zusätzliche Tage im Home-Office als in dem Staat erbracht gelten, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Diese Regelung gilt allerdings nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn von dem Vertragsstaat, in dem der grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausgeübt hätte, tatsächlich besteuert wird.

 - Die von der Schweiz ausgezahlte Kurzarbeitentschädigung ist als Vergütung für unselbständige Arbeit zu qualifizieren und nur von der Schweiz zu besteuern.

 - Das deutsche Kurzarbeitergelt gilt als in Deutschland besteuert und wird in der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen.

 - Umfasst ist der Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2020, der sich bislang jeweils um einen Monat verlängert hat, da die Vereinbarung von keinem Vertragsstaat gekündigt wurde. Mit BMF-Schreiben vom 07. Mai 2021³⁴ wurden die vereinbarten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Danach verlängert sich der Zeitraum jeweils um einen Monat, bis die Vereinbarung von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

- **Polen** (BMF-Schreiben vom 08. Dezember 2020³⁵):
 - Für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer gelten die im Home-Office absolvierten Arbeitstage als in dem Staat erbracht, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie entweder im Home-Office oder einem Drittstaat verbracht worden wären. Die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, geeignete und in beiden Staaten einheitliche Aufzeichnungen zu führen.

³¹ Aufrufbar [hier](#).

³² Aufrufbar [hier](#).

³³ Aufrufbar [hier](#).

³⁴ Aufrufbar [hier](#).

³⁵ Aufrufbar [hier](#).

- Diese Regelung gilt allerdings nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn von dem Vertragsstaat, in dem der grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausgeübt hätte, tatsächlich besteuert wird.
 - Die Regelung gilt entsprechend für Einkünfte aus dem öffentlichen Dienst.
 - Umfasst ist der Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Danach verlängert sich der Zeitraum jeweils um einen Monat, bis die Vereinbarung von einem Vertragsstaat gekündigt wird.
- **Luxemburg³⁶, Niederlande³⁷, Österreich³⁸**: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit diesen Staaten Einigungen erzielen können, um einen Wechsel des Besteuerungsrechts aufgrund einer durch die Corona-Krise bedingten höheren Anzahl von Tagen im Home-Office zu verhindern. Die ursprünglich nur bis zum 30. April 2020 vereinbarten Maßnahmen wurden (jeweils) durch BMF-Schreiben im Hinblick auf Luxemburg bis zum 31. Dezember 2020³⁹, im Hinblick auf Österreich bis zum 31. März 2021⁴⁰ und im Hinblick auf die Niederlande bis zum 30. Juni 2021⁴¹ verlängert. Danach verlängert sich der Zeitraum jeweils um einen Monat, bis die Vereinbarung von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen weist zudem darauf hin, dass entsprechende Verhandlungen auch mit weiteren Anrainerstaaten geprüft werden und zeitnah über den Abschluss weiterer Vereinbarungen informiert werde.

N. Ertragsteuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Bereits der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 29. März 2020⁴² war zu entnehmen, dass die infolge der Coronakrise geleisteten Soforthilfen als Betriebseinnahmen steuerpflichtig sind. Die Nichtberücksichtigung der Soforthilfen im Rahmen der Steuervorauszahlungen für 2020 bezweckt, dass die Empfänger über die Finanzhilfen in vollem Umfang verfügen können. Diese Sichtweise teilt das Bayerische Landesamt für Steuern. Mit einer Verfügung vom 31. Juli 2020⁴³ wies es darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Finanzhilfen eindeutig betrieblich veranlasst ist und eine private Verwendung der Finanzhilfen (z.B. Bestreitung von Ausgaben für den Lebensunterhalt) den betrieblichen Veranlassungszusammenhang nicht entfallen lässt.

³⁶ Aufrufbar [hier](#).

³⁷ Aufrufbar [hier](#).

³⁸ Aufrufbar [hier](#).

³⁹ Luxemburg [hier](#).

⁴⁰ Österreich [hier](#).

⁴¹ Niederlande [hier](#).

⁴² Aufrufbar [hier](#).

⁴³ LfSt. Bayern, Vfg. v. 31.07.2020 – S 2143.2.1-10/3 St32

O. Steuerliche Hilfsmaßnahmen im Jahressteuergesetz 2020

Das Jahressteuergesetz 2020⁴⁴ vom 21. Dezember 2020 sieht vor dem Hintergrund der Coronakrise weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen vor.

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gibt es eine neue einheitliche Gewinngrenze und weitere Verbesserungen für Investitionsabzugsbeträge (§ 7g EStG). Die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen werden durch eine für alle Einkunftsarten geltende Gewinngrenze von EUR 200.000 ersetzt. Die neue einheitliche Gewinngrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g EStG. Darüber hinaus werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent erhöht und vermietete Wirtschaftsgüter können künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden.
- Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.
- Die Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung eines Corona-Bonus – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Weil die steuerfreie Auszahlung zunächst vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 befristet war, wäre beispielsweise ein erst im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Pflegebonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen. Die Ausdehnung des Zeitraums führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals EUR 1.500 steuerfrei – zusätzlich zu bereits im Jahr 2020 steuerfreien EUR 1.500 – ausgezahlt werden dürfen. Vielmehr können Arbeitgeber aber motiviert sein, ihren Mitarbeitern nach dem Jahreswechsel erstmals einen Corona-Bonus zukommen zu lassen.
- Mit der Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird für die Jahre 2020 und 2021 eine unbürokratische steuerliche Berücksichtigung der Heimarbeit ermöglicht. Die Neuregelung sieht einen pauschalen Abzug von EUR 5 / Tag, maximal EUR 600 im Jahr – das entspricht 120 Heimarbeitstagen – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor. Die Pauschale wird nur für die Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Fahrtkosten sind für diese Tage grundsätzlich nicht abziehbar; Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, welche in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde, sind davon unabhängig abziehbar. Die Home-Office-Pauschale wird zudem auf den Werbungskostenpauschbetrag angerechnet.

P. Verlängerung der Steuererklärungsfrist für das Kalenderjahr 2020

Durch das Gesetz vom 15. Februar 2021 ist die Steuererklärungsfrist für die Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 in beratenden Fällen um 6 Monate auf den 31. August 2021 (statt regulär 28. Februar 2021) verlängert worden. Die verlängerte Frist ist von Amts wegen

⁴⁴ Aufrufbar [hier](#).

zu berücksichtigen, ein Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich. Die Fristverlängerung gilt nicht für die Fälle, in denen Steuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 mittels Anordnung „vorab angefordert“ wurde. Ferner gilt sie nicht für nicht beratende Fälle. Ebenfalls verlängert wurde die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019. Der „allgemeine“ Zinslauf der Vollverzinsung beginnt erst am 01. Oktober 2021, der „besondere“ Zinslauf beginnt erst am 01. Mai 2022.⁴⁵

Eine darüberhinausgehende Verlängerung im Einzelfall und auf Antrag bleibt davon unberührt.

Q. Herabsetzung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Grundsätzlich kann neben der Gemeinde auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG). Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder⁴⁶ vom 25. Januar 2021 können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Den Antrag können die betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse stellen, wobei an den Nachweis keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

⁴⁵ Aufrufbar [hier](#).

⁴⁶ Aufrufbar [hier](#).

Ihre Ansprechpartner



Dr. Stephan Busch

Office Managing Partner, Berlin

D +49 30 2 64 73 205

stephan.busch@dentons.com



Dr. Dominik Thomer

Partner, Düsseldorf

D +49 211 74074 251

M +49 171 5650 703

dominik.thomer@dentons.com



Dr. Lars Kutzner

Partner, Düsseldorf

D +49 211 74074 211

M +49 1511 4211 484

lars.kutzner@dentons.com